

**Vereinsatzung 09/12/2015**

**A. Allgemeines**

**§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen Grafenwald 28/68 e. V." Er wurde am 31. Mai 1968 wieder gegründet als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins „Deutsche Jugend Kraft Grafenwald“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 46244 Bottrop-Grafenwald, Sensenfeld 96.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nummer 14168 eingetragen.

**§ 2 Farben und Wappen des Vereins**

- (1) Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß.
- (2) Das Vereinsschild (s. Anlage) ist ein Wappenschild in den Vereinsfarben mit einem Schrägbalken von links unten nach rechts oben, dem Namensaufdruck des Vereins und mit dem im unteren rechten Feld eingefügten Kirchhellener Wappen.

**§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, der Bildung, der Gesundheit, der Kultur und der Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Den Aufbau und Durchführung eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - (b) Die Teilnahme am nationalen und internationalen Wettkampfbetrieb in allen Bereichen und auf allen Ebenen,
  - (c) Die Entsendung von Sportlern und Sportlerinnen in regionale, nationale und internationale Auswahlmannschaften,
  - (d) Die Durchführung von allgemeinen Jugendpflagemassnahmen,
  - (e) Die Durchführung von bzw. die Teilnahme an sportlich-kulturellen Veranstaltungen,
  - (f) Die Delegation von Vertretern in sportpolitische Gremien auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene
  - (g) Der Verein fördert die Gesundheit, insbesondere durch Angebote im Rahmen von Prävention und Rehabilitation.
  - (h) Den Bau und den Unterhalt geeigneter Sportgelegenheiten.

**§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

**§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - (a) im Stadtsporthund Bottrop und
  - (b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Für Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden ist der Gesamtvorstand zuständig

**§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**B. Vereinsmitgliedschaft**

**§ 7 Mitgliedschaften**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - (a) Ordentlichen Mitgliedern
  - (b) Außerordentlichen Mitgliedern
  - (c) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die durch ihre Beiträge den Verein unterstützen und fördern.
- (4) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen. Wird dem Antrag entsprochen, sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft ausgesetzt.

**§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - (a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - (b) Ausschluss aus dem Verein
  - (c) Tod
  - (d) Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt aus dem Gesamtverein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### **§ 10 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist endgültig.
- (7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Delegiertenversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von

abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheiden die Abteilungsversammlungen durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Grundbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Wohnanschrift sowie der Emailadresse unmittelbar mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen

### **§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

### **§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 10 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - (a) Ordnungsstrafe bis 250,00 Euro
  - (b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (5) Der Gesamtvorstand kann eine Vereinsstrafe festsetzen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 14 Die Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) die Delegiertenversammlung
  - (c) das Präsidium
  - (d) der Gesamtvorstand
  - (e) die Jugendversammlung.
- (2) In die Vereinsorgane gemäß Absatz 1 (b) – (e) können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

### **§ 15 Vergütung der Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat das Präsidium.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB.
- (5) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, auf Antrag die Erstattung von Aufwändungen zu genehmigen. Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwändungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

### **§ 16 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle 3 Jahre statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung auf der Homepage des VfL Grafenwald e.V. ([www.vfl-grafenwald.de](http://www.vfl-grafenwald.de)) und durch Aushang/Auslage im Vereinsheim bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung folgenden Tag. Die Veröffentlichung enthält die vorläufige Tagesordnung.

- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Auf diese Frist ist in der Terminankündigung hinzuweisen.
- (5) Nach Ablauf der Frist wird vom Präsidium die Tagesordnung festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des VfL Grafenwald e.V. ([www.vfl-grafenwald.de](http://www.vfl-grafenwald.de)) und durch Aushang/Auslage im Vereinsheim bekanntgegeben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet oder eine Fusion anstrebt, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung oder Fusion sind mit Begründung spätestens bis zum 31.01. des Jahres, in welchem die Mitgliederversammlung stattfindet, schriftlich beim Präsidium einzureichen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Präsidium einberufen oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der aller Vereinsmitglieder beantragt werden.
- (13) Liegt ein satzungsgemäßes Minderheitenverlangen vor, muss das Präsidium innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
- (14) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt in Analogie zu Absatz (3).
- (15) Im Übrigen gelten analog die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 17 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- (2) Änderung der Satzung
- (3) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- (4) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

## § 18 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das zweithöchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Gleichzeitig wird den Delegierten die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt.
- (4) Die schriftliche Einladung erfolgt entweder per Brief oder per E-Mail. Die Delegierten sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Maßgebend für die Einladung ist die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse.
- (5) Alle Delegierten sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Auf diese Frist ist in der Terminankündigung hinzuweisen.
- (6) Daraufhin wird vom Präsidium die Tagesordnung festgelegt und vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Delegierten per Brief oder per Email mitgeteilt.
- (7) Jede form- und fristgerecht einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (8) Die Delegiertenversammlung wird in der Regel vom Präsidenten des Vereins geleitet. Dieser hat das Recht, die Versammlungsleitung an ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes zu delegieren.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Jede/r Delegierte/r hat dabei eine Stimme. Über Anträge auf geheime Abstimmung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie muss vom Präsidium einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Für außerordentliche Delegiertenversammlungen gilt eine Einladungsfrist von 2 Wochen.

## § 19 Wahl der Delegierten, Delegiertenschlüssel sowie Rechte und Pflichten

- (1) Die Delegierten sollen jährlich in den Abteilungsversammlungen gewählt werden. Wählbar ist jedes Mitglied nach dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der Abteilung am 1. Januar jeden Jahres. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 7 analog.
- (2) Die Abteilungsleiter / innen, der / die Präsident / in, der / die Vizepräsident und der / die Jugendwart / in sind geborene Delegierte.
- (3) Je angefangene 50 Mitglieder, d. h. 1 – 50, 51 – 100, 101 – 150 usw., kann eine Abteilung einen Delegierten wählen. Ein Delegierter kann nur für eine Abteilung als Delegierter beauftragt werden.
- (4) Mit der Annahme der Wahl hat der Delegierte das Recht und die Pflicht, an den Tagungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Bei Verhinderung kann von der Abteilungsversammlung für jeden Delegierten ein persönlicher Ersatzdelegierter gewählt werden.
- (5) Der Delegierte ist weisungsunabhängig.
- (6) Bei Ausscheiden eines Delegierten tritt an seine Stelle der Ersatzdelegierte.

## § 20 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten.
- (2) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Präsidiums und anderer Mitglieder des Gesamtvorstandes soweit als Ergänzung erforderlich.
- (3) Entlastung des Präsidiums.
- (4) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
- (5) Wahl der Kassenprüfer.
- (6) Beschlussfassung über Anträge.
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums

## § 21 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium ist Vorstand des Vereins gemäß §26 BGB und besteht aus:
  - dem Präsidenten und
  - dem Vizepräsidenten
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Präsidiumsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch Wahl auf der Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (5) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (7) Das Präsidium kann Ausschüsse bilden.
- (8) Das Präsidium kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (10) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn beide Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (11) Wenn alle Mitglieder des Präsidiums einverstanden sind, können Beschlüsse des Präsidiums auch telefonisch, schriftlich oder per Email gefasst werden.
- (12) Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren

## § 22 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des Präsidiums
  - den Abteilungsleitern,

- dem Jugendwart.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
  - (3) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.

### § 23 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen
  - (a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung,
  - (b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanes und des jährlichen Rechenschaftsberichtes,
  - (c) Mitgliederverwaltung inklusive der Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - (d) Festsetzung der Mitgliedsgrundbeiträge,
  - (e) Organisation des Sportbetriebs

### § 24 Die Abteilungen

- (1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen anordnen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Abteilungsleiter. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Abteilungsleiter sollen besondere Vertreter gemäß §30 BGB sein. Diese besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes

## E. Vereinsjugend

### § 25 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - der Jugendwart und
  - die Jugenddelegiertenversammlung

- (4) Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugenddelegiertenversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 26 Die Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Präsidium und dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Präsidiums.
- (3) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig

### § 27 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung
- Abteilungsordnung
- etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

### § 28 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlußbestimmungen**

### **§ 29 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

### **§ 30 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bottroper Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 31 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 9. Dezember 2015 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bottrop, 9. Dezember 2015